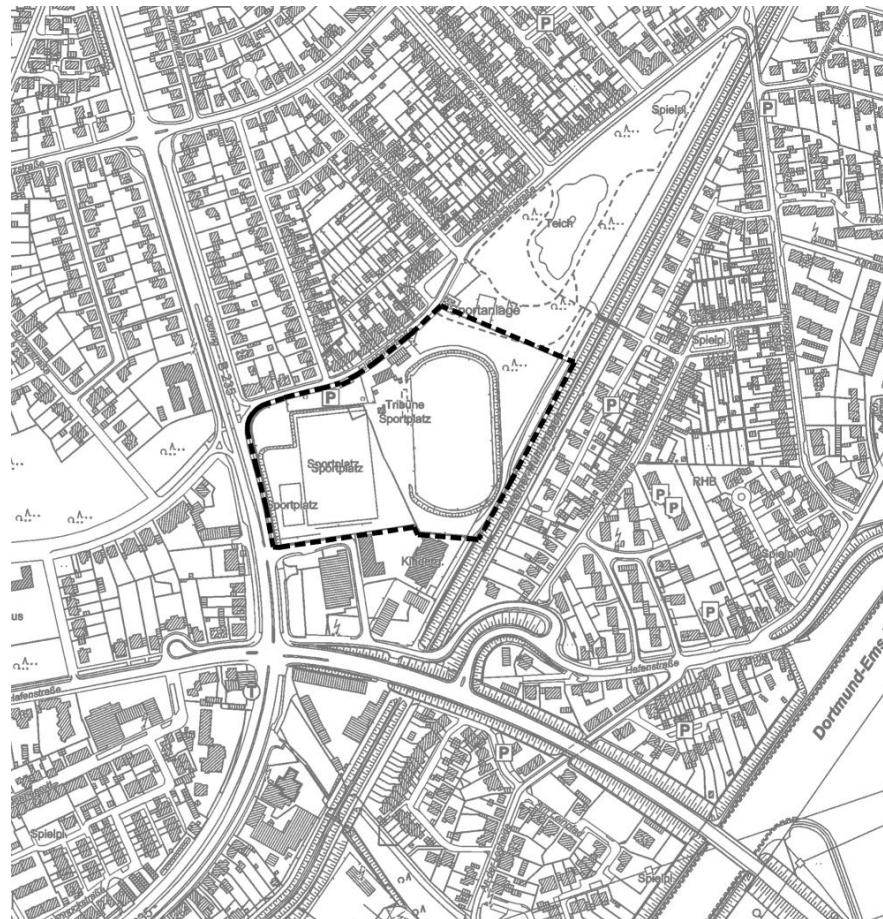


Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans

- Wohnbebauung ehemaliges Ostringstadion-



Stadt Datteln
Fachbereich 6.1
Stadtplanung

Stand: 30.09.2024 Frühzeitige Beteiligung

Inhaltsverzeichnis:

1	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	1
2	Ausgangssituation und Planungserfordernis	3
3	Planungsvorgaben	4
3.1	Landesplanerische Vorgaben	4
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts	5
3.4	Wasserrecht	6
4	Ziele der Bauleitplanung	7
5	Erschließung	7
6	Ver- und Entsorgung	7
7	Immissionsschutz	8
8	Artenschutz	8
9	Hochwasser- und Überflutungsgefährdung / Starkregen	8
10	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	10
11	Altlasten	11
12	Kampfmittel	11
13	Umweltbericht	11

1 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Das ca. 5,3 Hektar (ha) große Plangebiet der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) befindet sich im Osten des Dattelner Siedlungsbereichs nordöstlich der Innenstadt.

Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße B 235 (Ostring) und im Osten an den Mühlenbach. Nördlich grenzt der Volkspark sowie ein Wohngebiet an und südlich das ehemalige Speeckgelände, wo sich heute ein Lebensmitteldiscounter, ein Kindergarten und das Technische Hilfswerk (THW) befinden.

Das Plangebiet besteht aus dem Gelände einer ehemaligen Sportanlage mit einem Rasenplatz, einem Ascheplatz und einem Kleinspielfeld sowie Tribünen, Umkleideräumen und Parkplätzen. Entlang sämtlicher Außengrenzen sowie auch zentral zwischen den beiden großen Spielfeldern befinden sich teilweise alte Gehölzstrukturen. Die nähere Umgebung ist durch Wohngebiete sowie Infrastruktur- und Gemeinbedarfseinrichtungen geprägt.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan durch eine entsprechende Begleitlinie gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

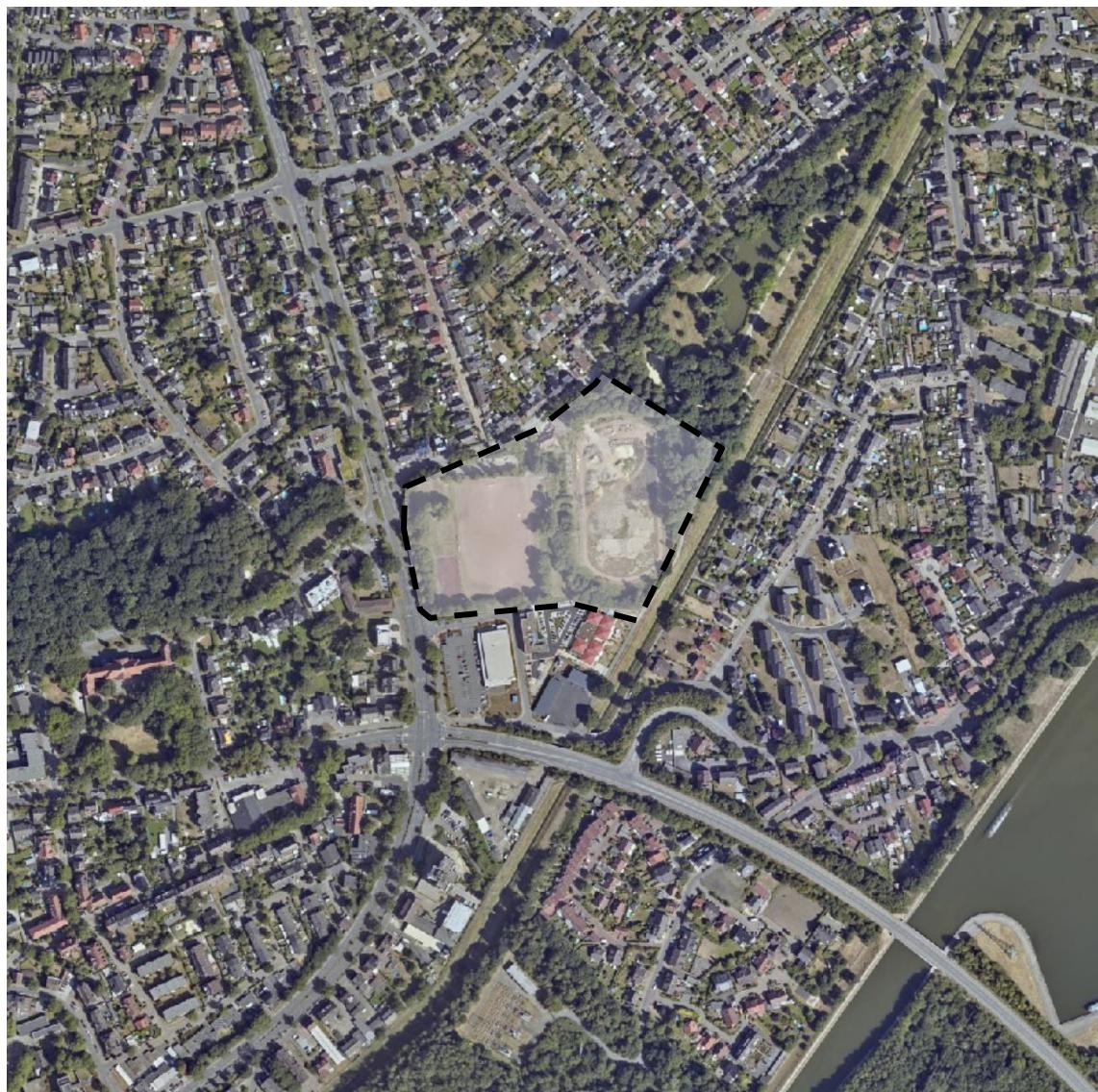
Gemarkung Datteln, Flur 25, Flurstück 853,

Gemarkung Datteln, Flur 27, Flurstücke 462, 590, 599, 600, 853 und 893.

Abbildung: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: ABK; Quelle: TIMonline.nrw)



Abbildung: Luftbild (Kartengrundlage: TIM online, ohne Maßstab)



2 Ausgangssituation und Planungserfordernis

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die anhaltende Wohnungsnachfrage in Datteln und die städtebauliche Aufgabe der Etablierung einer Nachfolgenutzung für den im Sommer 2020 eingestellten Vereins- und Spielbetrieb im Bereich des ehemaligen Ostringstadions.

Die Fläche besitzt aufgrund der zentralen Lage, der Funktion als verbindende Grünstruktur und der räumlichen Dimension eine besondere Bedeutung für die Stadtentwicklung in Datteln. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es die Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung ergibt sich hier insbesondere dadurch, dass an die Realisierung des Städtebauprojektes besondere Anforderungen zu stellen und durch die umgebenden Nutzungen verschiedene Belange betroffen sind, die in ihrem Zusammenspiel nur durch die Abwägungsentscheidung der Bauleitplanung zufrieden stellend zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen u.a. die Nähe zu gewerblichen Nutzungen und der auf dem Grundstück aufstehende Baumbestand mit seinem Wert für Natur und Stadtklima.

Die angestrebte Planung widerspricht der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“. Im Zuge des vorliegenden Verfahrens soll eine Änderung zu einer Wohnbaufläche erfolgen. Darauf aufbauend ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Stadt Datteln beabsichtigt daher mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Entwicklung von Wohnbauflächen zu realisieren.

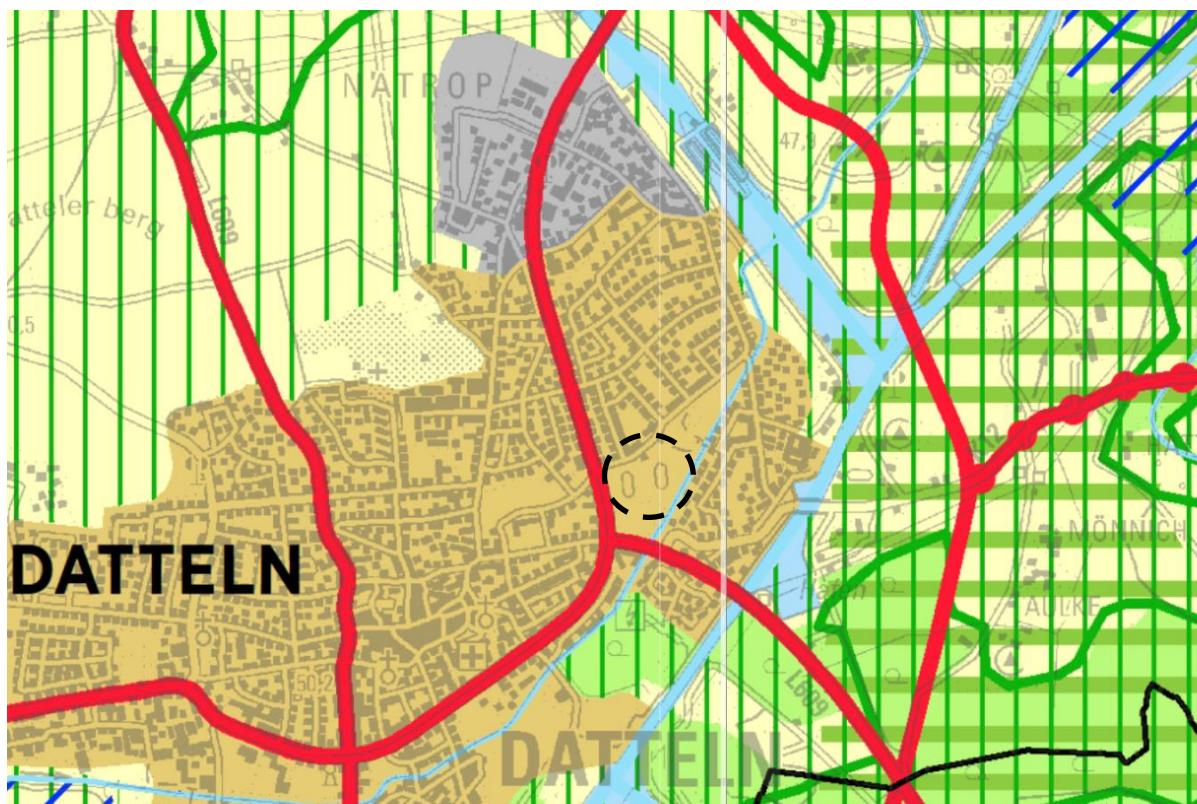
Das Bauleitplanverfahren ist zweistufig. Die vorliegende Begründung wurde zur frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erstellt. Danach erfolgt die Erstellung des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesplanerische Vorgaben

Der bisher noch rechtskräftige Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Teilabschnitt Emscher Lippe“ (Bezirksregierung Münster, 2004) stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Gemäß dem Regionalplan Ruhr, welcher sich seit dem Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 im Aufstellungsverfahren befindet, liegt das Plangebiet vollständig im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), womit die beabsichtigte Wohnnutzung regionalplanerisch bereits vorbereitet wird. Die Stadt Datteln hat gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bereits die entsprechende Anfrage bei der zuständigen Bezirksplanungsbehörde gestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Planung in Aussicht gestellt werden kann, wenn der Regionalplan Ruhr mit der Festlegung des Plangebiets als Allgemeiner Siedlungsbereich Rechtskraft erlangt.

Abbildung: Darstellungen des Regionalplans Ruhr (ohne Maßstab)



Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz¹ (BRPH) enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Einschlägig sind in diesem Zusammenhang die Ziele I.1.1 (Hochwasserrisikomanagement) und I.2.1. (Klimawandel und –anpassung). Darüber

¹ Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021

hinaus ist zu prüfen, inwieweit auch Kap. II.1, hier Ziel II.1.3 (natürliches Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens) zu berücksichtigen ist.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema Hochwasserschutz erfolgt in Kapitel 9 der vorliegenden Begründung sowie im weiteren Verlauf des Verfahrens auch im Rahmen der Umweltprüfung.

3.2 Flächennutzungsplan

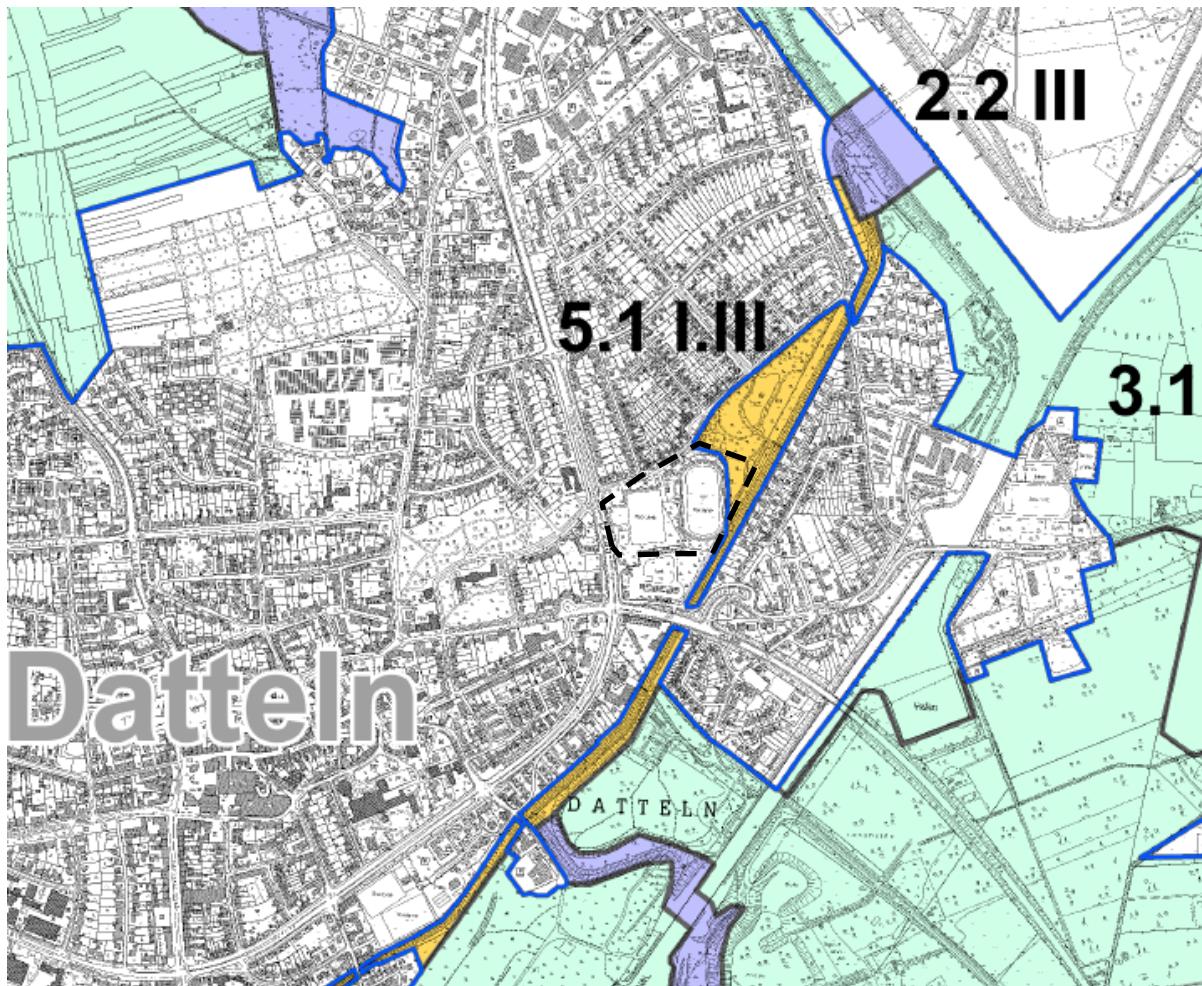
Der Flächennutzungsplan der Stadt Datteln stellt für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Nördlich des Änderungsbereiches grenzen bereits ausgewiesene Wohnbauflächen an. Somit entspricht der heutige Stand des Flächennutzungsplans nicht mehr den Zielen der Planung, welche mit dem Bebauungsplan Nr. 125 „ehemaliges Ostringstadion“ der Stadt Datteln verfolgt werden. Daher wird der FNP im Rahmen der 3. Änderung entsprechend der vorliegenden Planung geändert.

3.3 Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts

Der überwiegende Teil des Plangebiets mit den ehemaligen Sportplatzflächen befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Ost-Vest“ des Kreises Recklinghausen. Ein kleiner Teilbereich, der direkt östlich an den östlichen der beiden ehemaligen Sportplätze angrenzt, befindet sich dagegen innerhalb des Landschaftsplans. Diese Fläche ist gemäß Entwicklungskarte des Landschaftsplans dem innerstädtischen Entwicklungsräum 5 und dort der Teilfläche 5.1 „Dattelner Mühlenbach“ zugeordnet. Es gilt dort das Entwicklungsziel I.III „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“. Die Bedeutung dieser Teilfläche wird auch dadurch unterstrichen, dass sie eine Biotopverbundfläche mit der Objektkennung VB-MS-4309-006 (Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach) darstellt. Eine vertiefende Auseinandersetzung damit erfolgt im weiteren Verfahrensverlauf, insbesondere auch im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum nachfolgenden Bebauungsplan.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans enthält keine Aussagen für das Plangebiet.

Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans und Markierung des Plangebiets (ohne Maßstab)



Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich. Diese Anpassung obliegt dem Kreistag als Satzungsgeber. Der vorstehend genannte Konflikt wird gemäß LNatSchG NRW über das so genannte „Primat“ der Bauleitplanung gehandhabt, sofern der Träger der Landschaftsplanung der Bauleitplanung nicht widersprochen hat. Dann treten die Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten der überplanenden Bauleitplanung außer Kraft. Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren für den betroffenen Teil des Landschaftsplans ist dann nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

3.4 Wasserrecht

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete.

4 Ziele der Bauleitplanung

Um dem Bedarf der anhaltenden Wohnungsnachfrage gerecht zu werden, ist es notwendig, das ehemalige Ostringstadion einer Nachnutzung zuzuführen. Dies macht die Änderung der bisher dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Wohnbaufläche erforderlich.

Die Stadt Datteln beabsichtigt, im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung, die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen, um das Planungsziel der Entwicklung eines neuen innerstädtischen Wohnquartiers zu verwirklichen.

Dieses soll ein ausgeglichenes Maß an Geschoss-, Mehr- und Einfamilienhäusern für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen beinhalten, was bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung konkret zu steuern ist. Das Plangebiet soll als innerstädtisches Wohngebiet den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung in der Stadt Datteln dienen. Die Nachfrage nach Wohnraum ist in allen Nachfragesegmenten sehr hoch. Das Konzept soll daher eine möglichst große Bandbreite an Baustrukturen und Wohnformen anbieten, dabei aber die besondere innerstädtische Lage berücksichtigen.

Die vorliegende Änderung erfolgt vorlaufend zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „ehemaliges Ostringstadion“ in diesem Bereich.

Neben den genannten Zielsetzungen soll auch das Klimaschutzkonzept der Stadt Datteln Berücksichtigung finden.

5 Erschließung

Die äußere Erschließung der geplanten Wohnbaufläche erfolgt von Norden über die „Elisabethstraße“ und von Süden über die Straße „Am alten Stadion“. Grundsätzlich soll möglichst viel Verkehr aus dem neuen Quartier im Westen auf die Bundesstraße geführt werden und möglichst wenig nach Norden ein- und ausfahren. Durchgangsverkehre sind zu vermeiden. Eine weitere direkte Anbindung an den Ostring (B 235) war bereits im Vorfeld der Planung ausgeschlossen worden.

Innerhalb des neuen Wohngebiets sind neue Erschließungsstraßen anzulegen, die jedoch wegen ihrer untergeordneten Funktion nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden.

6 Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung wird im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets bereitgestellt. Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Versorgungsnetze wie Gas, Wasser und Strom durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden.

Was die Entwässerung betrifft, ist es aus derzeitiger Sicht sowohl vorstellbar, das anfallende Niederschlagswasser in den angrenzenden Bach einzuleiten als auch die

Möglichkeiten einer Versickerung zu untersuchen. Im Zuge der Entwässerungsplanung ist auch die Notwendigkeit einer Rückhaltung zu prüfen. In der Umgebung gibt es einen Teich, der mit Regenwasser gespeist werden könnte. Dieser hat einen Überlauf in den Bach. Auch dies ist in der Entwässerungsplanung als Option zu betrachten.

Eine verbindliche Integration der Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.

7 Immissionsschutz

Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung sind immissionsschutzfachliche Belange betroffen, die einer genaueren Betrachtung im Verlauf des Verfahrens bedürfen. Hier sind primär die westlich des Plangebiets verlaufende Bundesstraße für den Verkehrs lärm und der südlich angrenzende Lebensmitteldiscounter für den Gewerbelärm zu nennen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist keine abschließende Lösung immissionsschutzfachlicher Konflikte vorgesehen. Eine detaillierte Berücksichtigung der Ergebnisse des Schallgutachtens erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans. Im Falle solcher Konflikte wäre aufzuzeigen, mit welchen Mitteln diese Konflikte zu lösen sind. Möglicherweise notwendige Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

8 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge von Bauleitplanverfahren durchgeführt, um die Erfüllung der in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG genannten rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Dabei steht der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich der Prüfumfang bei Bauleitplanverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Ein Fachbüro wurde beauftragt, in einer Vorprüfung festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorgenommene naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags werden zur öffentlichen Auslegung des Pla- nentwurfs vorliegen.

9 Hochwasser- und Überflutungsgefährdung / Starkregen

Die Fläche der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsbereich im Sinne des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das grundsätzliche Planungsverbot bzgl. der Ausweisung neuer Baugebiete

nach § 78 Abs. 1 WHG greift deshalb nicht. Das Plangebiet grenzt an das östlich verlaufende Überschwemmungsgebiet Dattelner Mühlenbach und Steinrapener Bach an.

Das Plangebiet befindet sich auch außerhalb der durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW festgelegten Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG.

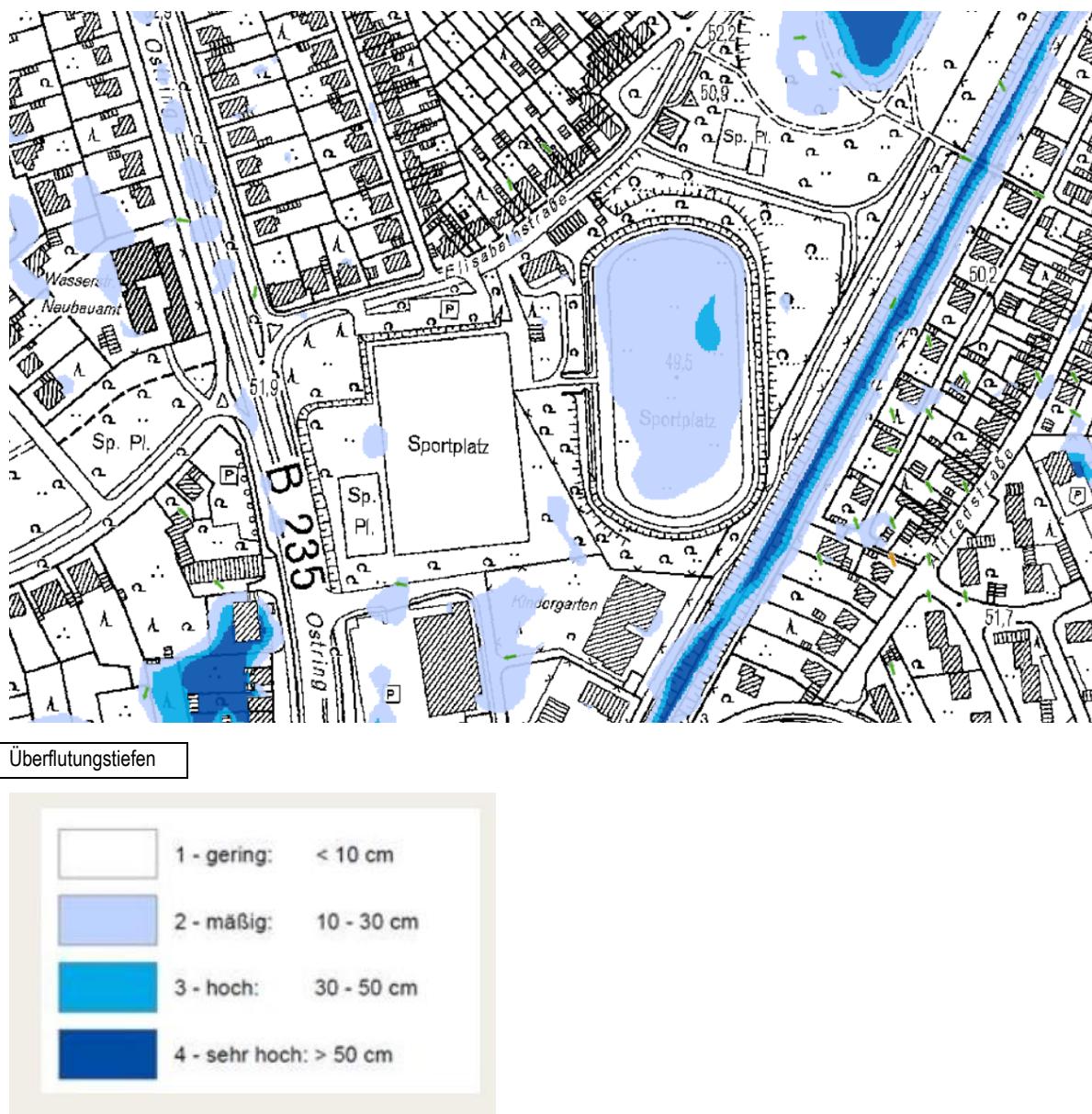
Eine mögliche Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse kann aber nicht ausgeschlossen werden. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine "Hinweiskarte Starkregen Gefahren"² veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass in großen Teilen des Plangebiets, mit besonderer Ausdehnung im Osten bei einem extremen Ereignis eine simulierte Wasserhöhe von 0,1 – 0,5 m anzunehmen ist.

Die Stadt Datteln verfügt außerdem über eine eigene Gefährdungskarte, die auf der Grundlage einer Computersimulation, bei der bestimmte Starkregenereignisse durchgespielt wurden, erstellt wurde. Die räumliche Verteilung der Gefährdungsbereiche entspricht in etwa der aus dem landesweiten Geoportal, doch ist die Darstellung etwas kleinteiliger und zeigt in der kommunalen Karte weniger betroffene Teilflächen an. Die Überflutungstiefen betragen demnach überwiegend 10 bis 30 cm, in einem kleinen Bereich des östlichen ehemaligen Sportplatzes 30 bis 50 cm.

Bezüglich einer möglichen Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse sowie die Folgen durch lokale urbane Überflutungen bzw. urbane Sturzfluten in Folge von Extremwetterereignissen steigt die Anfälligkeit durch die Änderung der Nutzung zu einem Wohngebiet. Die zusätzliche Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen verringert die Potenzialflächen zur lokalen Versickerung. Der Abfluss von Regenwasser kann also durch einen möglichst geringen Versiegelungsgrad und die Bepflanzung von Flächen vermieden oder verzögert werden. Im Vergleich zu asphaltierten Flächen läuft Wasser auf einer Rasenfläche erheblich langsamer ab. Durch die Anlage von Pflanzstreifen wird dieser Effekt noch verstärkt und zudem steigt die Verdunstungsrate. Im vorliegenden Plangebiet tragen die vorgesehenen Grünflächen dazu bei, die Auswirkungen möglicher Starkregenereignisse abzumildern.

² <https://geoportal.de/map.html>

Abbildung: Auszug aus der Themenkarte Starregen des Geodatenportals Datteln (ohne Maßstab)



Eine vertiefende Betrachtung der Starkregenthematik erfolgt im Zuge der noch zu erarbeitenden Entwässerungskonzeption auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

10 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Datteln als Untere Denkmalbehörde oder der LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

11 Altlasten

Der südliche und östliche Teil des Plangebiets ist im Flächennutzungsplan als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder ein Altlastverdacht besteht. Es handelt sich dabei um eine großflächige Abgrenzung, die sich über weite Teile des Stadtgebiets erstreckt. Ein konkreter Verdacht für das Geländes des ehemaligen Ostringstadions ist nicht bekannt. Auf dem südlich angrenzenden ehemaligen Speeckgelände wurden im Zuge der dortigen Unternehmensansiedlungen verschiedene Auffüllungen entdeckt, aus denen zwar kein direkter Sanierungsbedarf abgeleitet wurde, ein solcher aber aufgrund der lediglich punktuellen Probenentnahme auch nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte.

Im weiteren Verfahren ist auch für das vorliegende Plangebiet eine Bodenuntersuchung durchzuführen, im Zuge derer der Untergrund neben der Wasserdurchlässigkeit auch auf mögliche Bodenverunreinigungen hin überprüft wird.

12 Kampfmittel

Die Region war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Für die angrenzenden Flächen wurden im Zuge verschiedener Baumaßnahmen bzw. Planverfahren zahlreiche konkrete Verdachte gemeldet.

Die Bauherren werden durch Hinweis auf dem nachfolgend erarbeiteten Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

13 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht wird die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen berücksichtigen und als Teil der Begründung zur öffentlichen Auslegung vorliegen. Eine vollständige Umweltprüfung ist zudem in der jetzigen Planungsphase nicht möglich und sinnvoll, weil die zu den einzelnen Themen bzw. Schutzgütern erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge noch erarbeitet werden.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit der im Bereich der neuen Wohnbebauung zukünftig lebenden Menschen durch Lärm, Geruch oder sonstige Immissionen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, zum Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche werden Aussagen zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zum Grundwasser und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die Siedlungsentwicklung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern, dem Verhalten bei archäologischen Funden sowie zur Betroffenheit von Kulturlandschaften getroffen.

Erarbeitet:



15. September 2023